

Härtefonds:

verordnung

11. Februar 1997

**SRV 46.3** 



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 27 Abs. 2 Ziff. 8 der Gemeindeordnung vom 24. Juni 1974 1), erlässt:

# Verordnung über den Härtefonds 2)

#### Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Beiträgen aus dem Härtefonds sowie dessen Verwaltung.

## Art. 2 Äufnung

Der Härtefonds wird gespiesen aus dafür ausgesetzten Vermächtnissen, Spenden und anderen Zuwendungen.

# Art. 3 Verwaltung, Aufsicht

- <sup>1</sup> Zuständig für die Gewährung von Beiträgen aus dem Härtefonds ist das Ressort Finanzen <sup>3)</sup>
- <sup>2</sup> Die Verwaltung des Härtefonds obliegt der Finanzverwaltung. Diese untersteht der üblichen Aufsicht der Kontrollorgane.

### Art. 4 Gewährung von Beiträgen

- <sup>1</sup> Aus dem Härtefonds können Beiträge zugunsten von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen,
- deren vorhandenes Vermögen den Vermögensfreibetrag gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) nicht übersteigt und
- die in einem Heim in der Gemeinde Herisau wohnen, welches auf der jeweils gültigen Fassung der Pflegeheimliste des Kantons Appenzell Ausserrhoden figuriert und keinen gewinnorientierten Charakter hat;

### gewährt werden für:

- a) die Bestreitung der Aufenthaltskosten, wenn die gesuchstellende Person vor Heimeintritt Wohnsitz in der Gemeinde Herisau hatte und deren Einkommen unter Berücksichtigung der Versicherungs- und Ergänzungsleistungen für die Begleichung der Aufenthaltskosten nicht ausreicht;
- b) die Hinterlegung einer vom Heim verlangten Depotleistung, sofern die gesuchstellende Person vor Heimeintritt Wohnsitz in einer Gemeinde des Appenzeller Hinterlandes hatte;

<sup>1)</sup> SRV 1

geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.08.2020, in Kraft per 11.08.2020

Teiländerung, Absatz 1, Beschluss Gemeinderat vom 03.07.2001



- c) ausserordentliche Anschaffungen und Aufwendungen, z.B. für Kommunikationshilfsmittel, spezielle Transportmittel, Geräte zur Erleichterung des täglichen Lebens, sowie an Aufwendungen zur Bereicherung des Heimalltages, wie kulturelle Veranstaltungen usw.;
- d) entstehende Kosten aus Betreuungs- und Begleitungsdienst, wenn eine schwerkranke oder sterbende Person, welche vor Heimeintritt Wohnsitz in der Gemeinde Herisau hatte, Palliativ-Care-Dienstleistungen in Anspruch nimmt. 4)
- 2 5)
- 3 ... 6)
- 4 ... 7)

## Art. 5 Rückforderungsgesuch

- <sup>1</sup> Beiträge aus dem Härtefonds, die zur Begleichung von Aufenthaltskosten von Bewohnerinnen und Bewohnern ausgerichtet wurden, sind in der Regel zurückzuerstatten, wenn
- beim Ableben der betroffenen Person nach der Begleichung sämtlicher Todesfallkosten (inkl. Grabstein und Grabunterhalt) ein Aktivüberschuss verbleibt;
- festgestellt wird, dass Beiträge aufgrund unwahrer Angaben ausgerichtet wurden.
- <sup>2</sup> Gewährte Depotleistungen sind nach Beendigung des Heimaufenthaltes im Umfang der nach erfolgter Verrechnung von bestehenden offenen und berechtigten Forderungen des Heimes vorhandenen Depotleistung rückerstattungspflichtig. <sup>8)</sup>

#### Art. 6 Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Gegen Entscheide des Ressorts Finanzen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. <sup>9)</sup>
- <sup>2</sup> Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

### Art. 7 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über den Pflegeheim-Härtefonds vom 23. November 1982 <sup>10</sup>).
- <sup>2</sup> Sie tritt sofort in Kraft.

<sup>4)</sup> Abs. 1 geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.08.2020, in Kraft per 11.08.2020

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.08.2020, in Kraft per 11.08.2020

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.08.2020, in Kraft per 11.08.2020

<sup>&</sup>lt;sup>7)</sup> aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.08.2020, in Kraft per 11.08.2020

eingefügt mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.08.2020, in Kraft per 11.08.2020

<sup>&</sup>lt;sup>9)</sup> Teiländerung, Absatz 1, Beschluss Gemeinderat vom 03.07.2001

<sup>10)</sup> SRV 46.3